

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 25.05.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1905.) 42. Stück.

Inhalt:

N^o 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1905, betreffend die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg.

N^o 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 16. Mai 1905.

Im Höchsten Auftrage werden auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, über die Einrichtung, den Gebrauch und die Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen im Herzogtum Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Von jeder Neuanlage einer Bierschankvorrichtung in einem öffentlichen Schenklöfale ist dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse) vor der Ingebrauchnahme schriftliche



Anzeige zu erstatten. Aus der Anzeige muß hervorgehen, ob Luft oder Kohlensäure als Druckmittel benutzt und ob die Kohlensäure direkt oder durch Zwischenstationen auf das Bier geführt wird.

Von den am 1. Juli 1905 vorhandenen Bierschanfvorrichtungen unterliegen die mit Luft betriebenen sowie die unter § 12 fallenden Anlagen der Anzeigepflicht.

§ 2.

Als unmittelbar auf das Bier einwirkendes Druckmittel darf nur flüssige Kohlensäure oder reine filtrierte Luft verwendet werden.

Die Ämter (Stadtmagistrate) sind ermächtigt, auch andere geeignete Druckmittel widerruflich zu gestatten.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß saugen, sowie die Anwendung von Spritzvorrichtungen beim Füllen der Gläser ist verboten.

§ 3.

Die für die Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsröhren müssen vom Faß bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens einem Zentimeter haben und aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein. Zu kurzen Verbindungsstücken sind auch Röhren aus gut verzinnem Messing, Kupfer, Bronze oder derartigen Legierungen zulässig. Aus solchen Metallen können auch die zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter hergestellt werden, wenn die inneren Flächen derselben gut verzinnt sind, und das dazu verwendete Zinn nicht mehr als ein Prozent Blei enthält.

§ 4.

Zapfhähne jeder Art müssen aus Metall massiv hergestellt, glatt durchbohrt, im Innern stark verzinnt, und so

eingerrichtet sein, daß man sie von vorn mit einer Reinigungsbürste durchstoßen kann. Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig.

Die lösbaren Verbindungen der Bierleitungsrohren sind durch innen verzinnte Verschraubungen herzustellen. — Gummimuffen oder Gummischläuche sind als Verbindungsmittel unzulässig.

Der sogenannte Stocher (das von dem Spundaußfaß bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) darf nur aus gut verzinntem Kupfer oder Messing bestehen. Er soll unten mit Schrägschnitt ganz geöffnet sein oder muß zwecks Kontrolle der Reinhaltung und Verzinnung, unten sowie auch oben geöffnet werden können.

§ 5.

Ein Kontroll-Rohrstück ist in jeder Bier-Rohrleitung anzubringen. Dasselbe soll in einem geradlinigen Teile der Leitung und, soweit möglich, annähernd in der Mitte derselben angebracht sein. Es ist so einzurichten, daß an den Verbindungen Plomben anzubringen sind und die jederzeitige Herausnahme aus der Leitung durch die mit der Kontrolle beauftragten Personen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes (Stadtmagistrats) von der Anbringung eines Kontrollrohres abgesehen werden, wenn die Leitung so beschaffen ist, daß jederzeit eine innere Untersuchung derselben ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. In der Regel darf das Kontrollstück in solchen Leitungen fehlen, deren Länge nicht mehr als ein Meter beträgt, wenn dieses ganze Leitungsrohr zum Zwecke der Untersuchung losgeschraubt werden kann.

§ 6.

Die Leitungsrohren für Kohlensäure und für Druckluft dürfen aus Zinn und anderen dazu geeigneten

Metallen hergestellt sein. Auch starke Schläuche aus reinem Gummi können dazu verwendet werden.

§ 7.

Die Kohlen säure gas behälter sowie die Druckluftbehälter sollen einen innern Druck von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären sicher aufnehmen. Dieselben sind vor der Ingebrauchnahme mit dem doppelten zulässigen Betriebsdruck zu prüfen. Eine Bescheinigung hierüber ist der nach § 1 zu erstattenden Anzeige beizufügen.

Die Druckprobe ist mindestens alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Prüfung hat sich auch auf die Zuverlässigkeit von Manometer und Sicherheitsventil zu erstrecken. Die Ämter (Stadtmagistrate) können im einzelnen Fall die vorzeitige Vornahme einer Prüfung anordnen.

Die Prüfung ist von den vom Amte (Stadtmagistrat) hierfür bestellten Personen vorzunehmen.

Über jede Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, in welcher die Bezeichnung des Behälters (§ 8 Ziffer 5) zu vermerken ist.

§ 8.

An jedem Gas- oder Luftbehälter sollen sich folgende Ausrüstungsteile befinden:

1. ein Abblashahn an der tiefsten Stelle,
2. eine Reinigungsöffnung von Handgröße, dicht über dem Boden,
3. ein Manometer mit einer roten Marke des höchsten zulässigen Druckes,
4. ein Sicherheitsventil, welches bei $1\frac{1}{2}$ Atm. Druck abblasen muß. Dasselbe ist mit einem Gehäuse derart zu versehen, daß eine unbefugte Änderung daran nicht vorgenommen werden kann. Die lichte Durchgangsweite des Ventils soll mindestens 10 mm sein.

An dem Sicherheitsventil und an dem Manometer dürfen sich keine Hähne oder sonstige Abstellvorrichtungen befinden,

5. ein dauerhaftes Schild mit dem Namen des Lieferanten, einer Nummer und dem höchsten zulässigen Druck ($1\frac{1}{2}$ Atm.),
6. ein Kontrollmanometerstutzen mit dem deutschen Normal-Flansch für das Manometer des prüfenden Beamten oder Sachverständigen.

Dieser Stutzen kann mit dem Apparat zweckentsprechend fest verbunden oder bei demselben in Verwahrung gehalten werden.

§ 9.

An allen Bierdruckvorrichtungen ist zur Verhinderung des Eintretens von Bier in die Kohlensäuregasleitung oder Luftleitung am Spundauslass (Fasshahn) ein Rückschlagventil anzubringen.

§ 10.

Die einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die Bierleitungsröhre, Stoßer und Zapfhähne jeder Art (auch die Luftfilter § 14) müssen stets vollkommen rein gehalten werden.

Über die vorgenommenen Reinigungen ist von dem Inhaber der Bierschankevorrichtung ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Tage, an welchen die Reinigung vorgenommen, und der Name desjenigen, welcher sie vorgenommen hat, zu ersehen ist.

Die Reinigung sowie die ganze Einrichtung der Bierdruckvorrichtungen und Leitungen wird durch die vom Amte (Magistrate der Städte I. Klasse) hierfür bestellten oder hiermit beauftragten Personen kontrolliert. Den diese Kontrolle ausübenden Personen sind bei den Revisionen die Bescheinigungen über die erfolgten Druckproben (§§ 7 und 13)

vorzulegen. Ferner ist ihnen auf Verlangen das über die vorgenommenen Reinigungen geführte Verzeichnis vorzuzeigen. Das Ergebnis jeder Revision ist in das von dem Inhaber der Bierschankvorrichtung zu beschaffende und stets in ordnungsmäßigem Stand zu haltende Revisionsbuch einzutragen. Form und Inhalt des Revisionsbuches werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

Die von den kontrollierenden Personen angebrachten Plomben dürfen nur von diesen wieder entfernt werden.

Die Art der Reinigung bleibt dem Besitzer der Bierschankanlage oder dem Geschäftsleiter derselben überlassen.

II. Besondere Bestimmungen für Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure.

§ 11.

Die Behälter für flüssige Kohlensäure (Kohlensäureflaschen) dürfen nicht in unmittelbarer Nähe eines geheizten Ofens aufgestellt werden.

Es dürfen nur solche gefüllte Kohlensäure-Behälter in Gebrauch genommen werden, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem Druck von 250 Atm. geprüft sind und einen dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der den Eigentümer, die laufende Nummer, das Leergewicht einschließlich Ventil und Schutzkappe, die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

§ 12.

Zwischen der Kohlensäureflasche und dem Faß ist ein Gasbehälter (§§ 7 und 8) von mindestens 100 Liter Inhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Druckverminderungsapparat ausgerüstet ist.

§ 13.

Die Druckverminderungsapparate müssen mit einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen sein, auf welche die Bestimmungen des § 8 Ziffer 3, 4 und 6 Anwendung finden.

Das Sicherheitsventil und das Manometer des Druckverminderungsapparats sind alle 5 Jahre auf ihren richtigen Gang durch die unter § 7 gedachten, vom Amte (Stadt-
magistrate) bestellten Personen zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Bescheinigung auszufertigen.

III. Besondere Bestimmungen für Bierleitungen mit Luftdruck.

§ 14.

Die als Druckmittel zu verwendende Luft ist aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zu nehmen, der seiner Lage und Bestimmung nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Vor ihrem Eintritt in den Luftbehälter muß die Luft durch eine sicher wirkende Filtriereinrichtung geleitet werden, die mit Salicyl-Baumwolle oder einem andern als geeignet anerkannten Filterstoff versehen ist. Dieselbe muß sich stets in einem tadellosen Zustande befinden und mindestens allwöchentlich erneuert werden.

Die im Freien befindliche Eintrittsöffnung des Luftsaugrohrs ist mit Sieb und Gehäuse gegen das Eindringen von Staub und atmosphärische Niederschläge zu schützen. Sie muß mindestens 3 m über dem Erdboden angebracht sein.

§ 15.

Zwischen der Luftpumpe und dem Druckluftbehälter muß sich ein Ölfänger in der Luftdruckleitung befinden.

Derselbe muß geeignet sein, das Eindringen von Pumpenschmieröl in den Luftdruckbehälter zu verhindern.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 16.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Ausnahmen von denselben können die Ämter und Magistrate der Städte I. Klasse bei bereits vorhandenen Bierdruckeinrichtungen bis zum 1. Juni 1906 gestatten, falls keine erhebliche Bedenken gesundheitlicher Art entgegenstehen.

§ 17.

Für die Überwachung der Bierdruckvorrichtungen und Leitungen werden Gebühren nicht erhoben. Nur wenn Sachverständige zugezogen werden müssen, haben die Unternehmer die den Behörden hierdurch erwachsenden Kosten zu erstatten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Daneben ist die Behörde (Amt, Stadtmagistrat) befugt, den Gebrauch unvorschriftsmäßiger Bierschankvorrichtungen sowie Teile derselben zu untersagen.

Oldenburg, den 16. Mai 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Beidler.

